



Abschlussbericht für das Jahr 2007

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte

1. Durchführung des Prämienverbilligungssystems

Gemäss Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und Art. 92 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) fällt dem Amt für Gesundheit die Durchführung der Prämienverbilligung zu.

Das System der Prämienverbilligung wird seit dem Jahr 2000 in Liechtenstein durchgeführt. Es schafft ein sozialpolitisches Korrektiv zur einkommensunabhängigen Pro-Kopf Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Anzahl Versicherte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung per 31.12.2007:

Erwachsene	28'848	versicherte Personen
Kinder*	6'913	versicherte Personen
Total	35'761	versicherte Personen

* Versicherte bis zum vollendeten 16. Altersjahr

2. System der Prämienverbilligung

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein für die obligatorische Krankenpflege versicherten Personen, deren steuerpflichtiger Erwerb sowie 5% des Reinvermögens die Erwerbsgrenzen (Brutto) von CHF 45'000 (für alleinstehende Personen) bzw. CHF 54'000 (für Ehepaare) nicht überschreiten. Bei AHV- und IV-Rentnern sind vom Erwerb 70% der AHV/IV-Rente (Ziff. 13.1 der Steuererklärung) abzuziehen. Für Kinder bis 16 Jahre kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres.

Die Beiträge der Prämienverbilligung (Subventionssätze) richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Im Jahr 2007 betrug diese monatlich CHF 207 ohne Unfalldeckung (für Erwerbstätige) bzw. CHF 216 mit Unfalldeckung (für Nichterwerbstätige). Der Subventionssatz beträgt 60% für alleinstehende Personen mit einem Erwerb bis CHF 30'000 oder für Ehepaare bis zu einem Erwerb bis CHF 36'000 und 40% für alleinstehende Personen mit einem Erwerb zwischen CHF 30'001 bis CHF 45'000 oder für Ehepaare mit einem Erwerb zwischen CHF 36'001 bis CHF 54'000. Subventioniert wird selbstverständlich nur der vom Versicherten zu übernehmende Prämienanteil, also nach Abzug des Arbeitgeberbeitrages (CHF 103.50 bei Erwachsenen, CHF 51.75 bei Jugendlichen im Jahre 2007).

Das Berechnungssystem wird anhand von zwei Beispielen dargestellt:

1. Familie mit zwei Erwachsenen (davon eine erwerbstätige Person) und zwei Kindern unter 16 Jahren:

a) Massgebende Jahresprämie		
Erwachsene		
- nichterwerbstätige Person (12 x CHF 216.--)	CHF 2'592.--	
- erwerbstätige Person (12 x CHF 103.50)	CHF 1'242.--	
(CHF 207.-- abzgl. Arbeitgeberbeitrag CHF 103.50)		
Kinder	CHF 0.--	
= Massgebende Jahresprämie		CHF 3'834.00
b) Massgebende finanzielle Verhältnisse		
Reinerwerb (Ziff.15)*	CHF 50'000.--	CHF 50'000.--
Reinvermögen (Ziff. 6)*	CHF 30'000.--	
davon 5%	CHF 1'500.--	<u>CHF 1'500.--</u>
= Massgebender Steuerwert		CHF 51'500.--
Prämienverbilligung		
40% von CHF 2'592.--	CHF 1'036.80	
40% von CHF 1'242.--	CHF 496.80	
= Rückerstattung		CHF 1'533.60

* gestützt auf die rechtskräftige Steuerveranlagung

2. Ein Ehepaar im ordentlichen Rentenalter:

a) Massgebende Jahresprämie			
Erwachsene	(12 x CHF 216.--)	CHF 2'592.--	
	(12 x CHF 216.--)	CHF 2'592.--	
= Massgebende Jahresprämie			CHF 5'184.--
b) Massgebende finanzielle Verhältnisse			
Reinerwerb (Ziff. 15)*	CHF 60'000.--	CHF 60'000.--	
davon AHV/IV-Rente (Ziff: 13.1)*	CHF 42'000.--		
./. 70% Freibetrag		./. <u>CHF 29'400.--</u>	
		CHF 30'600.--	
Reinvermögen (Ziff. 6)	CHF 70'000.--		
davon 5%	CHF 3'500.--	<u>CHF 3'500.--</u>	
= Massgebender Steuerwert		CHF 34'100.--	
Prämienverbilligung			
60% von CHF 2'592.--		CHF 1'555.20	
60% von CHF 2'592.--		CHF 1'555.20	
= Rückerstattung			CHF 3'110.40

*gestützt auf die rechtskräftige Steuerveranlagung.

Anträge auf Prämienverbilligung sind bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres mit einer Kopie des Versicherungsausweises der Krankenkasse bei der Wohngemeinde oder beim Amt für Gesundheit einzubringen.

3. Umfassende Information und einfaches Antragsverfahren

Das Amt für Gesundheit hat von Juni bis September 2007 in den einzelnen Medien, wie z.B. Landeszeitungen, Radio, Landeskanal etc., umfassend über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren auf Gewährung einer Prämienverbilligung informiert. Darüber hinaus kann die Möglichkeit auf Erhalt eines staatlichen Beitrages an die Prämie nach einer 7-jährigen Durchführungszeit als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, so dass die Versicherten aufgrund der individuellen Information und anhand des Merkblattes entscheiden konnten, ob sie bis Ende Oktober einen Antrag einreichen wollen.

Das Anmeldeverfahren ist sehr einfach ausgestaltet: Der Versicherte muss den Antrag lediglich auf dem entsprechenden Formular des Amtes für Gesundheit bis zum 31. Oktober des Antragsjahres bei der Gemeindeverwaltung seiner Wohngemeinde oder beim Amt für Gesundheit einreichen. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Vorjahres leitet die Gemeinde den Antrag zusammen mit der Erwerbsbescheinigung direkt an das Amt für Gesundheit weiter.

Aufgrund der im Rahmen der Durchführung der Prämienverbilligung 2007 gemachten Erfahrungen wurden die Abläufe sowie das Antragsformular und das Merkblatt für die nächste Prämienverbilligung 2008 erneut überarbeitet und verbessert

4. Verarbeitung der Anträge

Im Jahr 2007 gingen insgesamt 4'470 Anträge von Versicherten beim Amt für Gesundheit ein, was etwa 15.5% der erwachsenen Wohnbevölkerung und einem leichten Rückgang von 0.5% gegenüber dem Vorjahr (4'551 Anträge) entspricht.

Alle Personen, die einen Antrag eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die über den Antrag entschied.

Art der Durchführung	Anzahl	%
Zusagen	3'866	86.5
Ablehnungen wegen:		
- über den Erwerbsgrenzen	594	13.3
- Kinder unter 16 Jahren	4	0.1
- zu späte Einreichung des Antrags	6	0.1
Total	604	13.5
Total	4'470	100.0

Insgesamt konnten 3'866 Anträge (86.5%) positiv entschieden werden (- 0.75% gegenüber Vorjahr). Negative Entscheide mussten 604 (13.5%) erlassen werden (+ 4% gegenüber Vorjahr), wobei in 98% der Fälle (594) die Erwerbsgrenzen überschritten wurden. Von den 594 Ablehnungen infolge Überschreitens der Erwerbsgrenzen betrafen 119 Anträge solche von in Ausbildung stehenden Personen, wo das Elterneinkommen über der Erwerbsgrenze lag.

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung gingen 2 Beschwerden gegen ablehnende Verfügungen des Amtes für Gesundheit bei der Regierung ein. In einem Beschwerdefall entschied die Regierung negativ, da die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung nicht erfüllt waren. Der andere Beschwerdefall ist noch bei der Regierung in Bearbeitung.

Die Zahl der gutgeheissenen Anträge und ausgerichteten Beträge verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

Gemeinde	Anzahl	%	Betrag in CHF	%
Vaduz	501	13.0	615'819.40	12.8
Triesen	496	12.8	628'227.20	13.0
Balzers	417	10.8	538'986.95	11.2
Triesenberg	313	8.1	414'906.10	8.6
Schaan	591	15.3	767'413.90	15.9
Planken	26	0.7	35'149.65	0.7
Oberland	2'344	60.7	3'000'503.20	62.2
Eschen	517	13.3	645'202.75	13.4
Mauren	451	11.7	545'644.30	11.3
Gamprin	153	3.9	179'320.55	3.7
Ruggell	207	5.4	233'829.30	4.9
Schellenberg	110	2.8	135'120.65	2.8
Unterland	1'438	37.1	1'739'117.55	36.1
Ausland*	26	0.7	20'326.50	0.4
Unbekannt**	58	1.5	63'491.10	1.3
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0

* Studenten

** Verzogene Personen

Generell ist anzumerken, dass die Statistiken nicht abschliessend sind. Nach gültiger Rechtslage können grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres noch Anträge auf Prämienverbilligung für das Jahr 2007 eingereicht werden. Ein Anspruch auf eine Prämienverbilligung besteht in diesen Fällen jedoch nur, wenn ein entschuldbarer Grund vorgebracht werden kann (längerer Spitalaufenthalt).

5. Wirkungsbereich der Prämienverbilligung

Etwa 15.5% der erwachsenen Bevölkerung haben einen Antrag auf Prämienverbilligung gestellt. Davon haben 86.5%, was 13.4% der erwachsenen Bevölkerung entspricht, nämlich 3'866 Versicherte, tatsächlich Beiträge erhalten. Die Auszahlung erfolgte in der Regel an den Antragsteller bzw. dessen Ehegatten oder Eltern von Kindern über 16 Jahre. In 220 Fällen (5.7%) wurde der Betrag an das Amt für Soziale Dienste sowie in 43 Fällen (1.1%) an die Krankenkasse ausbezahlt.

Nachfolgend einige statistische Angaben über die Empfänger von Beiträgen und die durchschnittlich ausbezahlten Prämienverbilligungen.

Verteilung nach Geschlecht:

Geschlecht	Anzahl	%	Betrag in CHF	%	Ø in CHF
Männlich	1'446	37.4	1'726'164.15	35.8	1'193.75
Weiblich	2'420	62.6	3'097'274.20	64.2	1'279.85
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0	1'247.65

Empfänger der Prämienverbilligung 2006 waren gut 1/3 Männer und knapp 2/3 Frauen.

Verteilung nach Zivilstand und Geschlecht:

Zivilstand	Anzahl	%	Betrag in CHF	%	Ø in CHF
Alleinstehend					
Männlich	679	17.6	762'876.00	15.8	1'123.55
Weiblich	1'679	43.4	2'140'531.30	44.4	1'274.90
Zwischentotal	2'358	61.0	2'903'407.30	60.2	1'231.30
Verheiratet					
Männlich	767	19.8	963'288.15	20.0	1'255.90
Weiblich	741	19.2	956'742.90	19.8	1'291.15
Zwischentotal	1'508	39.0	1'920'031.05	39.8	1'273.25
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0	1'247.65

Bei verheirateten Personen richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung nach dem Erwerb beider Ehegatten. Gleichzeitig erhöhen sich die Erwerbsgrenzen um 20%. Die Verteilung nach Zivilstand zeigt, dass die Prämienverbilligung gerade für alleinstehende Personen (insb. für Frauen) eine wirkungsvolle finanzielle Unterstützung darstellt.

Verteilung nach Subventionssatz und Geschlecht:

Prozent	Anzahl	%	Betrag in CHF	%	Ø in CHF
40 %					
Männlich	425	11.0	351'279.40	7.3	826.55
Weiblich	614	15.9	514'697.00	10.7	838.25
Zwischentotal	1'039	26.9	865'976.40	18.0	833.45
60 %					
Männlich	1'021	26.4	1'374'884.75	28.5	1'346.60
Weiblich	1'806	46.7	2'582'577.20	53.5	1'430.00
Zwischentotal	2'827	73.1	3'957'461.95	82.0	1'399.90
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0	1'247.65

Der Subventionssatz von 60% kommt bei alleinstehenden Personen mit einem Erwerb bis CHF 30'000 und bei Ehepaaren mit einem Erwerb bis CHF 36'000 zur Anwendung. Der reduzierte Subventionssatz von 40% wird bei Alleinstehenden mit einem Erwerb zwischen CHF 30'001 und CHF 45'000 und bei Ehepaaren mit einem Erwerb zwischen CHF 36'001 bis 54'000 CHF angewendet. AHV- und IV-Rentner können von ihrer Rente einen Freibetrag von 70% in Abzug bringen. Die Verteilung nach Subventionssatz macht deutlich, dass die Prämienverbilligung insbesondere bei den sehr niedrigen Einkommen greift. Dabei handelt es sich primär um alleinstehende Personen (insbesondere Frauen) und/oder über 64jährige Versicherte.

Verteilung nach Altersgruppen und Geschlecht:

Alter	Anzahl	%	Betrag in CHF	%	Ø in CHF
17 - 25					
Männlich	164	4.3	104'724.65	2.2	638.55
Weiblich	148	3.8	111'882.85	2.3	755.95
Zwischentotal	312	8.1	216'607.50	4.5	694.25
26 - 65					
Männlich	631	16.3	703'565.35	14.6	1'115.00
Weiblich	1'059	27.4	1'204'076.20	25.0	1'137.00
Zwischentotal	1'690	43.7	1'907'641.55	39.6	1'128.80
über 65					
Männlich	651	16.8	917'874.15	19.0	1'409.95
Weiblich	1'213	31.4	1'781'315.15	36.9	1'468.50
Zwischentotal	1'864	48.2	2'699'189.30	55.9	1'448.05
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0	1'247.65

Für Jugendliche zwischen 17 und 20 Jahren beträgt die Prämie maximal die Hälfte derjenigen der erwachsenen Versicherten. Gleichzeitig erhalten sie bei Erwerbstätigkeit einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 51.75 Franken. Insgesamt macht die Alterskategorie 17 – 25 rund 8.1% der Bezüger aus; betragsmässig entfällt nur 4.5% der ausbezahlten Beträge auf diese Alterskategorie, da die Prämie der Jugendlichen lediglich der Hälfte derjenigen der erwachsenen Versicherten entspricht.

Die Altersgruppe 26 – 65 macht einen Anteil von 43.7% der gesamten Bezüger aus, wobei 62.7% Frauen und 37.3% Männer betroffen sind. Betragsmässig entfielen 39.6% der gesamten ausgerichteten Beträge auf diese Alterskategorie. In dieser Altersgruppe befindet sich der grösste Teil der erwerbstätigen Versicherten, wobei der Arbeitgeberbeitrag von 103.50 Franken im Monat angerechnet bzw. berücksichtigt wird.

Auf die über 65jährigen Bezüger, welche einen Anteil von 48.2% der Bezüger ausmachen, entfallen 55.9% der ausgerichteten Subventionsbeträge. Davon sind rund 35.0% Männer und 65.0% Frauen. Bei Rentnern wird eine höhere Krankenpflegeprämie subventioniert (inkl. Unfalldeckung, kein Arbeitgeberbeitrag). Dieser hohe Anteil der AHV-Rentner hängt insbesondere mit dem Freibetrag von 70% der Rente zusammen, welcher beim anrechenbaren Erwerb in Abzug gebracht werden kann.

Verteilung nach Einkommenskategorie, Zivilstand und Geschlecht:

Kategorie	Anzahl	%	Betrag in CHF	%	Ø in CHF
Alleinstehende / Alleinerziehende, Einkommen bis CHF 30'000, Subvention 60%					
Männlich	536	13.9	663'340.20	13.8	1'237.60
Weiblich	1'329	34.4	1'876'375.65	38.9	1'411.85
Zwischentotal	1'865	48.3	2'539'715.85	52.7	1'361.75
Alleinstehende / Alleinerziehende, Einkommen CHF 30'001 bis 45'000, Subvention 40%					
Männlich	143	3.7	99'535.80	2.1	696.05
Weiblich	350	9.1	264'155.65	5.5	754.75
Zwischentotal	493	12.8	363'691.45	7.6	737.70
Verheiratete, Einkommen bis CHF 36'000, Subvention 60%					
Männlich	485	12.5	711'544.55	14.7	1'467.10
Weiblich	477	12.3	706'201.55	14.6	1'480.50
Zwischentotal	962	24.8	1'417'746.10	29.3	1'473.75
Verheiratete, Einkommen CHF 36'001 bis 54'000, Subvention 40%					
Männlich	282	7.3	251'743.60	5.2	892.70
Weiblich	264	6.8	250'541.35	5.2	949.00
Zwischentotal	546	14.1	502'284.95	10.4	919.95
Total	3'866	100.0	4'823'438.35	100.0	1'247.65

Die Verteilung nach Einkommenskategorie zeigt, dass 48.3% der Bezüger Alleinstehende / Alleinerziehende bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 30'000 sind, auf welche knapp die Hälfte der gesamten ausgerichteten Beiträge entfallen. Davon sind knapp 3/4 Frauen und gut 1/4 Männer. Der Anteil der Alleinstehenden / Alleinerziehenden mit einem Einkommen zwischen CHF 30'001 und CHF 45'000 an den gesamten Bezugsberechtigten beträgt 12.8%, wovon 71.0% Frauen sind.

Die Verheirateten mit einem Einkommen bis CHF 36'000 machen einen Anteil von 24.8% aller Bezüger aus, diejenigen mit einem Einkommen zwischen CHF 36'001 und CHF 54'000 einen solchen von 14.1 %.

Weitere statistische Daten finden sich im Anhang „Tabellen Prämienverbilligung in der OKP 2000-2007“.

6. Schlussbemerkungen

Die im Jahr 2007 tatsächlich ausgerichteten Beiträge des Landes für die Prämienverbilligung betragen CHF 4'823'438.35. Zusätzlich wurden CHF 13'621.90 an noch ausstehenden Prämiensubventionen für Ansprüche aus dem Jahr 2006 „nachbezahlt“. Während im vorliegenden Abschlussbericht die vom Staat gewährten Prämienverbilligungen des betreffenden Jahres (2007) relevant sind, enthält die Landesrechnung zusätzlich die für Ansprüche aus dem Jahr 2006 ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge.

Der Betrag von CHF 4'823'438.35 an Prämienverbilligung im Jahr 2007 wurde an insgesamt 3'866 Bezüger und Bezügerinnen ausgerichtet; dies sind 2.7% weniger als im Vorjahr (3'971). Relativ zur erwachsenen Wohnbevölkerung lässt sich hieraus für 2007 eine Bezüger-Quote von 13.4% berechnen. Schliesslich ergibt die separate Betrachtung nach Geschlecht für den weiblichen (erwachsenen) Bevölkerungsanteil eine deutlich höhere Quote als für den männlichen (weiblich 8.4%, männlich 5.0%).

Nach Betrachtung der sozio-familiären Gegebenheiten ergibt sich eine wesentlich höhere Quote für Rentner als für Personen/Familien in der Altersgruppe 25-65 Jahre. Dies steht oft im Widerspruch zu den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen dieser Gruppe, sodass eigentlich kein gezielter Ausgleich zwischen den Einkommens- und Vermögensverhältnissen erzielt wird. Hier gilt es künftig Überlegungen anzustellen, wie die individuell ausgerichtete Prämienverbilligung gegenüber der generellen Prämienenkung, welche über die Staatsbeiträge erzielt wird, künftig anders ausgestaltet werden kann.

Weiter lässt sich aus den genannten Zahlen errechnen, dass im Jahr 2007 im Durchschnitt pro Bezüger CHF 1'247.65 an Subventionen nach KVG ausgerichtet wurden; pro Monat ergibt dies einen Betrag von CHF 103.95. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr CHF 54.25 mehr Prämienverbilligung pro Bezüger. Der Anstieg erklärt sich aufgrund der Erhöhung der Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und aufgrund des Umstandes, dass es mehr Bezüger über 65 Jahre als im Vorjahr waren, die einen 60- oder 40-prozentigen Subventionssatz, also ohne Abzug des Arbeitgeberbeitrages, erhalten haben. Der durchschnittliche Subventionsbetrag kann ins Verhältnis gesetzt werden mit dem gemäss der Betriebsrechnung der OKP ausgewiesenen Prämien Soll pro versicherte Person in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von CHF 2'592 (mit Unfall) bzw. CHF 2'484 (ohne Unfall) pro Jahr oder von CHF 216 (mit Unfall) bzw. CHF 207 (ohne Unfall) pro Monat und lassen dann folgende Interpretation zu: Hat eine versicherte Person im Jahr 2007 eine Prämienverbilligung erhalten, dann wurde dieser Person im Durchschnitt fast 50% ihrer Monatsprämie an die obligatorische Krankenpflegeversicherung subventioniert.

Das Amt für Gesundheit dankt allen, die zur Durchführung der Prämienverbilligung 2007 beigetragen haben, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindesteuerkassen sowie der Krankenkassen.

Für Fragen oder Anregungen wenden Sie sich an:

AMT FÜR GESUNDHEIT
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
Prämienverbilligung
Aeulestr. 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Telefon: 00423/ 236 73 43

Telefax: 00423/ 236 73 50

E-Mail: cornelia.konrad@ag.llv.li

Internet: www.ag.llv.li

Anhang: Tabellen „Prämienverbilligung in der OKP 2000-2007“

Im Mai 2008